

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 13

28. Juni

2019

INHALT:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Durchführung einer Versuchs-/Gewinnungsbohrung für den Brunnen IV mit Pumpversuchen und Ableitung mittels Versickerung zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;

Antragsteller: Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg

Teil Landratsamt

Zweckverband Burg Abenberg

1 - Hb

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burg Abenberg für das Haushaltsjahr 2019 ist im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 6 vom 17. Juni 2019 amtlich bekannt gemacht worden. Die Haushaltssatzung 2019 tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Roth, 25.06.2019

ZWECKVERBAND BURG ABENBERG
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender des Zweckverbandes

44-myr 6420 Stadt.Ab.g.IV

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Durchführung einer Versuchs-/Gewinnungsbohrung für den Brunnen IV mit Pumpversuchen und Ableitung mittels Versickerung zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;
Antragsteller: Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg

Die Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, beantragt als Wasserversorger beim Landratsamt Roth die beschränkte Erlaubnis zur Durchführung einer Versuchs-/Gewinnungsbohrung für den Brunnen IV im Trinkwasserschutzgebiet mit Pumpversuchen und Ableitung mittels Versickerung zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Die beabsichtigte Bohrung fällt unter Nr. 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahme dient der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Stadt Abenberg und findet insbesondere in einem hierfür bereits ausgewiesenen Schutzgebiet statt.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 24.06.2019

Fränkel
Regierungsrätin
